

Advents- und Weihnachtsfeier. — Feier des Festes der Unbefleckten Empfängnis. — Fast- und Abstinenztage. — De Missarum applicatione in favorem studiosorum S. Theologiae. — Spendung der Hl. Firmung im Jahre 1958 und Kirchen- bzw. Altarkonsekrationen. — Nichtigkeitsverfahren bei formlos geschlossenen Ehen. — Personenstandsgesetz und kirchliche Trauung. — Rentengesetzgebung und Onkel-Ehen. — Beschaffung von kirchlichen Urkunden aus den von Polen besetzten deutschen Ostgebieten und aus Polen. — Kirchliches Bauwesen in der Erzdiözese Freiburg. — Abgabe von kirchlichen Inventarstücken für die Diaspora. — Einsendung von Kollekten und Beiträgen für kirchliche Vereine. — Kriegerfriedhof in Pomezia. — Wohnung für einen Pfarrpensionär. — Priesterexerzitien. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Pfründebesetzung. — Versetzungen. — Sterbfälle.

Nr. 164

Ord. 25. 11. 57

Advents- und Weihnachtsfeier

In den letzten Jahren hat die Veräußerlichung des Advents und des Weihnachtsfestes in besorgniserregender Weise zugenommen. Der religiöse Gehalt der Adventszeit und dieses christlichen Hochfestes wird zum Schaden des christlichen Familienlebens immer mehr überdeckt. Aus der Form der Weihnachtsfeiern zahlreicher Vereine und Betriebe sowie durch die übertriebene, aufdringliche Geschäftspropaganda ergeben sich auch in zunehmender Weise Gefährdungen für Kinder und Jugendliche.

Die Seelsorge möge auf folgende Punkte ihr Augenmerk richten:

1. Die Adventszeit ist nach dem Willen der Kirche auch eine Bußzeit, in der sich die Gläubigen durch Opfer und Gebet auf die Ankunft Christi vorbereiten sollen. Öffentliche Lustbarkeiten und Tanzvergünstigungen passen nicht zum Charakter der Buße. Der Begriff »geschlossene Zeit« droht im Denken der Gläubigen zu verschwinden.
2. Die Anregung aus Industrie- und Handelskreisen, christliche Symbole nicht zu Reklamezwecken zu entwerten ist zu begrüßen und zu fördern. Es ist eine Profanierung des Christlichen, wenn der Weihnachtsmann das Christkind verdrängt.
3. Weihnachtsfeiern passen nicht in den Advent. Sie sind eine Vorwegnahme des Weihnachtsgeheimnisses und entleeren das Weihnachtsfest selbst. Auch die Kindergärten mögen ihre Weihnachtsfeiern auf die Zeit nach Weihnachten legen.

Die würdige Feier der Adventszeit und des Weihnachtsfestes soll gerade im Bernhardus-Jahr, das nach dem Willen des Herrn Erzbischofs ein Jahr des Gebetes, der Buße und der Selbstheiligung sein soll, allen Gläubigen ein ernstes persönliches Anliegen sein.

Die Kath. Landesarbeitsstelle »Jugendschutz« für Baden-Württemberg wird allen Pfarrämtern eine Rundsendung mit Aufklärungsmaterial und Vorschlägen für den Schutz des Weihnachtsfestes zugehen lassen. Wir machen die Seelsorger auf die dort gezeigten Möglichkeiten aufmerksam und ersuchen, sie in den Pfarreien in geeigneter Weise auszuwerten.

Nr. 165

Ord. 25. 11. 57

Feier des Festes der Unbefleckten Empfängnis

In diesem Jahr ergibt sich erstmalig der Fall, daß nach den Bestimmungen der Ritenkongregation über die Rubrikenreform vom 23. März 1955 (Amtsblatt 1955, Seite 273, Nr. 107) die liturgische Feier des Festes der Unbefleckten Empfängnis nicht am 8. Dezember, dem zweiten Adventssonntag, sondern erst am Montag, dem 9. Dezember, gehalten werden kann (vgl. Direktorium S. 187). Trotzdem dürfen am Sonntag, dem 8. Dezember, alle Messen (außer einem eigentlichen Konventamt) vom Feste der Unbefleckten Empfängnis gehalten werden.

Montag, der 9. Dezember, ist kein kirchlich gebotener Feiertag.

Nr. 166

Ord. 18. 11. 57

Fast- und Abstinenztage

Mit Dekret vom 25. Juli 1957 der Hl. Konzilskongregation wurde das bisher für den 14. August vorgeschriebene Vigilfasten und die Abstinenzpflicht auf den Vortag vom Feste Mariä Empfängnis, den 7. Dezember, verlegt. (Amtsblatt Seite 100, Nr. 119).

Der Fast- und Abstinenztag vor dem Vigiltag von Weihnachten fällt dieses Jahr auf Montag den 23. Dezember.

Den Gläubigen ist nochmals in entsprechender Weise hiervon Kenntnis zu geben.

Nr. 167

Ord. 11. 11. 57

De Missarum applicatione in favorem studiosorum S. Theologiae

Sacra Congregatio Concilii per rescripta d. d. 16 Septembris 1957 N. 26395/96 Ordinario Archidioecesis Friburgensis indulta prorogavit, quibus omnes sacerdotes diebus dominicis et festis Sacrum pluries litantes secundam vel tertiam Missam et sacerdotes curam animarum gerentes diebus festis suppressis Missam pro populo in favorem iuvenum studio S. Theologiae vacantium applicare possunt, ea tamen lege, ut eleemosynae seu stipendia ab ipsis in auxilium adolescentium S. Theologiae studiosorum erogentur.

Monemus ergo omnes sacerdotes ad quos pertinet instantissime, ut dictis indultis in casu binationis vel trinationis respective in omnibus diebus festis suppressis regulariter utantur, ut seminaria ecclesiastica emolumentum quoddam percipiant, quo nunc maxime indigent.

Stipendia Missarum in favorem seminariorum applicata in finem anni currentis ad Collecturam Archiepiscopalem mittantur cum significatione »Binationsmessen«.

Nr. 168

Ord. 2. 11. 57

Spendung der Hl. Firmung im Jahre 1958 und Kirchen- bzw. Altarkonsekrationen

I.

Im kommenden Jahr wird die Hl. Firmung gespendet:

1. in den Dekanaten Breisach, Haigerloch, Hechingen, Neuenburg, Veringen, Waibstadt, Waldkirch,
2. in den Städten Baden-Baden, Bruchsal, Mannheim, Offenburg, Rastatt.

Die Herren Dekane mögen die Anzahl der Firmlinge nach Pfarreien getrennt berichten und Firmstationen vorschlagen. Für eine Station dürfen nicht mehr als 300 Firmlinge zusammengefaßt sein. Es empfiehlt sich, auch neue Firmstationen in Vorschlag zu bringen, damit im Laufe der Jahre in jede Pfarrei einmal ein Bischof kommt.

II.

Gleichzeitig soll festgestellt werden, wo Kirchen und Altäre zu konsekrieren sind. Auch Kirchen, die sich im Bau befinden, sollen gemeldet werden. Bei jeder Meldung sollten der Hauptpatron der Kirche und zwei Nebenpatrone benannt werden.

Die Ergebnisse und Vorschläge sollen bis spätestens 1. Februar 1958 beim Erzb. Ordinariat vorliegen.

Nr. 169

Ord. 21. 11. 57

Nichtigkeitsverfahren bei formlos geschlossenen Ehen

(Art. 231 EPO)

Wir haben Veranlassung, Nachstehendes in Erinnerung zu bringen:

Um sicher feststellen zu können, ob eine Ehe ungültig ist wegen Unterlassung der kirchlichen Eheschließungsform durch formpflichtige Personen, sind folgende Beweismittel einzureichen:

1. neue Taufscheine für die formpflichtigen Teile mit Ledigkeitsvermerk;
2. standesamtliche Trauungsbescheinigung;
3. pfarramtliche Bescheinigungen, daß in den Trauungsbüchern aller gemeinsamen und getrennten Wohnorte beider Teile von der bürgerlichen Trauung bis zur Scheidung eine kirchliche Eheschließung oder Gültigmachung der Ehe nicht eingetragen ist;
4. die eidliche Erklärung der katholischen Teile, daß die ungültige Ehe weder durch Konsenserneuerung noch durch sanatio in radice gültig gemacht worden ist;
5. eine beglaubigte vollständige Abschrift des Scheidungsurteils;
6. bei nichtkatholischen Personen, die von Akatholiken, Apostaten oder aus Mischehen stammen und noch katholisch getauft worden sind und vor dem 1. 1. 1949 die Ehe geschlossen haben, der Nachweis (etwa durch das Erstkommunion- oder Firmzeugnis), daß sie nach dem 7. Lebensjahre noch zeitweilig katholisch erzogen worden sind.

Nr. 170

Ord. 6. 11. 57

Personenstandsgesetz und kirchliche Trauung

Wie dem Hochwürdigen Klerus bekannt ist, war durch § 67 Personenstandsgesetz (PStG) die Vornahme der »kirchlichen Eheschließungsfeierlichkeiten« vor der standesamtlichen Trauung unter Strafe gestellt. Diese Strafbestimmung des Personenstandsgesetzes, die am 6. Februar 1875 reichsgesetzliche Geltung erlangt hatte und nach dem ganzen Zusammenhang als eine der gesetzlichen Maßnahmen im Rahmen der Kulturkampfgesetzgebung betrachtet werden muß, hatte unter der Herrschaft des Nationalsozialismus durch die Neufassung des PStG vom November 1937 noch eine Verschärfung erfahren.

In den letzten Jahren waren zahlreiche Stimmen laut geworden, die diese Strafbestimmung als Relikt der Kulturkampfzeit bekämpften und ihre Beseitigung verlangten.

Im Zusammenhang mit der Beratung des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes, das am 18. Mai 1957 veröffentlicht und mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft getreten ist (BGBl. I 1957 S. 518 ff.) waren seit Jahren Verhandlungen im Gange mit dem Ziel, die Streichung des § 67 durchzusetzen. Zwar konnte dieses Ziel nicht vollständig erreicht werden, doch ist es gelungen, gegenüber dem bisherigen Zustand eine wesentliche Verbesserung zu erzielen. Die Vornahme der kirchlichen Trauung vor dem standesamtlichen Akt und die Nichtvornahme der Meldung einer solchen, die beim Standesamt zu erfolgen hat, werden nach der neuen Fassung des Gesetzes nicht mehr als krimineller Straftatbestand bestraft, sondern nur noch als Ordnungswidrigkeit angesehen, die zudem nicht mit einer Geldbuße belegt werden kann, da eine diesbezügliche ausdrückliche Bestimmung nicht in das Gesetz aufgenommen wurde.

Die in Frage kommenden Bestimmungen des Personenstandsgesetzes haben jetzt folgenden Wortlaut:

»Wer eine kirchliche Trauung oder die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung vornimmt, ohne daß zuvor die Verlobten vor dem Standesamt erklärt haben die Ehe miteinander eingehen zu wollen, begeht eine Ordnungswidrigkeit, es sei denn, daß einer der Verlobten lebensgefährlich erkrankt und ein Aufschub nicht möglich ist oder daß ein auf andere Weise nicht zu behobender schwerer sittlicher Notstand vorliegt, dessen Vorhandensein durch die zuständige Stelle der religiösen Körperschaft des öffentlichen Rechts bestätigt ist.

Wer eine kirchliche Trauung oder die religiöse Feierlichkeit einer Eheschließung vorgenommen hat, ohne daß zuvor die Verlobten vor dem Standesamt erklärt hatten, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, begeht eine Ordnungswidrigkeit, wenn er dem Standesamt nicht unverzüglich schriftlich Anzeige erstattet.«

Wenn nunmehr auch die Vornahme der kirchlichen Trauung vor der standesamtlichen nicht mehr unter Strafe steht, so soll trotzdem die bisherige Eheschließungspraxis nicht geändert werden. Im Gegenteil, nach wie vor wird die bisherige Praxis beibehalten: Die kirchliche Eheschließung wird erst vorgenommen, wenn der standesamtliche Akt vorher vollzogen wurde und hierüber die entsprechende Urkunde vorliegt.

Ausgenommen sind

a) die Fälle, in denen Todesgefahr eines Verlobten vorliegt und keine Verzögerung möglich ist. In diesem Falle ist dem Standesamt nachher unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten;

b) die Fälle schweren sittlichen Notstandes.

Liegt nach Meinung des zuständigen Pfarrers ein solcher Fall des schweren sittlichen Notstandes vor, in dem gemäß Art. 26 Reichskonkordat und § 67 PStG die kirchliche Trauung ebenfalls vor dem standesamtlichen Akt vorgenommen werden kann, so ist vorher darüber unverzüglich dem (Erz-) Bischöflichen Generalvikariat (bzw. Ordinariat) Bericht zu erstatten und die Entscheidung des Ordinarius einzuholen. Diese Entscheidung ist in jedem Falle abzuwarten und nur nach ihr ist zu verfahren.

Die sog. »Onkel-Ehen« oder »Rentenkonkubinate« können auf Grund der Interpretation des Art. 26, Reichskonkordat, die zwischen dem Hl. Stuhl und dem Auswärtigen Amt vereinbart worden ist, für sich allein nicht mehr als schwerer sittlicher Notstand angesehen werden.

Es ist klagestellt, daß allein wirtschaftliche Nachteile für die Nupturienten zur Anerkennung eines schweren sittlichen Notstandes nicht ausreichen.

Auch ist die Ausnahmebestimmung des Konkordates nicht anwendbar, wenn die von den Nupturienten vorgebrachten Gründe den Vollzug der Ziviltrauung nach der kirchlichen Trauung ausschließen.

In Frage kommende Nupturienten sind entsprechend zu unterrichten. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, daß durch die Änderungen und Verbesserungen in der Rentengesetzgebung den Rentenkonkubinaten weitgehend der Boden entzogen worden ist.

Nr. 171

Ord. 6. 11. 57

Rentengesetzgebung und Onkel-Ehen

Die geringe Höhe der Abfindungssumme in den Rentengesetzen und die Tatsache, daß eine Witwe beim Eingehen einer neuen Ehe ihre Rente verlor, hat vielfach die sogenannten Onkel-Ehen begünstigt. Aus wirtschaftlichen Überlegungen wurde leider manchmal das Konkubinat der Eheschließung vorgezogen, um die Rente nicht zu verlieren.

In der Rentengesetzgebung sind nun in jüngster Zeit nennenswerte Verbesserungen zu verzeichnen:

I.

Bundesversorgungsgesetz

Am 6. Juni 1956 ist das Bundesversorgungsgesetz dahingehend geändert worden, daß eine Kriegerwitwe, die eine neue Ehe eingeht, eine Kapitalabfindung in Höhe des 36fachen der monatlichen Grundrente einer erwerbsunfähigen Witwe erhält. Wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt die ursprüngliche Witwenrente in voller Höhe wieder auf. Stirbt der zweite Ehemann, so wird eine Beihilfe in Höhe der früheren Witwenrente gezahlt. Die Gewährung dieser

Beihilfen ist nicht in das Ermessen der Behörden gestellt, sondern die Witwe hat hierauf einen einklagbaren Rechtsanspruch. Wird die zweite Ehe geschieden oder aufgehoben, so kann Beihilfe in Höhe von zwei Dritteln der früheren Witwenrente gewährt werden, sofern nicht die Witwe die Scheidung oder Aufhebung der Ehe überwiegend oder allein verschuldet hat. Die entsprechenden Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes haben folgenden Wortlaut (BGBl. I 1956, S. 463 f.):

§ 44

(1) Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe an Stelle des Anspruchs auf Rente eine Abfindung in Höhe des Sechsdreißigfachen der monatlichen Grundrente einer erwerbsunfähigen Witwe. Der Antrag auf Heiratsabfindung ist innerhalb eines Jahres nach der Wiederverheiratung zulässig. Er ist nicht an die vorherige Geltendmachung eines Rentenanspruchs gebunden.

(2) Wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt die Witwenrente wieder auf.

(3) Ist nach der Wiederverheiratung der Ehemann gestorben, so wird eine Beihilfe in Höhe der Witwenrente gewährt.

(4) Ist die neue Ehe geschieden oder aufgehoben, so kann Beihilfe in Höhe von zwei Dritteln der Witwenrente gewährt werden, sofern nicht die Witwe die Scheidung oder Aufhebung der Ehe überwiegend oder allein verschuldet oder die Scheidung nach § 48 des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 verlangt hat und deshalb nach den eherechtlichen Vorschriften keinen Unterhaltsanspruch gegen den früheren Ehemann hat.

(5) Ist die Ehe innerhalb von drei Jahren nach der Wiederverheiratung aufgelöst oder für nichtig erklärt worden, so ist bis zum Ablauf dieses Zeitraumes für jeden Monat ein Sechsdreißigstel der Abfindung (Absatz 1) auf die Witwenrente und Beihilfe (Absätze 2, 3 und 4) anzurechnen.

(6) Die Witwenrente und Beihilfe (Absätze 2, 3 und 4) beginnen mit dem Monat, in dem der Antrag gestellt worden ist, frühestens jedoch mit dem auf den Tag der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe folgenden Monat. Bei Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe ist dies der Tag, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

(7) Infolge Auflösung oder Nichtigerklärung der neuen Ehe erworbene Versorgungs-, Renten- oder Unterhaltsansprüche sind geltend zu machen; die Leistungen sind auf die Witwenrente und Beihilfe (Absätze 2, 3 und 4) anzurechnen.

(8) Die Absätze 2, 3, 4, 6 und 7 finden auf Witwen entsprechende Anwendung, deren früherer Ehe-

mann an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 gestorben ist und deren vor dem 1. Oktober 1950 geschlossene Ehe vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist.

II.

Arbeiter- und Angestelltenversicherung

Nach den am 23. Februar 1957 in Kraft getretenen Arbeiter- und Angestelltenversicherungsgesetzen (BGBl. I 1957, S. 45 ff. und 88 ff.) erhalten die Witwen von Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherungsberechtigten, die wieder heiraten, als Abfindung das Fünffache des Jahresbetrages der bis zur Wiederverheiratung bezogenen Rente. Beim Tode des zweiten Ehemannes und für den Fall, daß die zweite Ehe ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Frau aufgelöst oder für nichtig erklärt wird, lebt der Anspruch auf die Witwenrente in voller Höhe wieder auf. Die entsprechenden Bestimmungen lauten wie folgt:

Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (ArVNG):

§ 1291

Artikel I:

(1) Die Witwenrente und Witwerrente fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Berechtigte wieder heiratet.

(2) Hat eine Witwe oder ein Witwer sich wieder verheiratet, und wird diese Ehe ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe oder des Witwers aufgelöst, oder für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf Witwen- und Witwerrente vom Ablauf des Monats, in dem die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist, wieder auf, wenn der Antrag spätestens zwölf Monate nach der Auflösung oder der Nichtigkeitserklärung der Ehe gestellt ist; ein von der Witwe oder dem Witwer infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf die Witwen- oder Witwerrente anzurechnen. Eine bei der Wiederverheiratung gezahlte Abfindung ist in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzubehalten, soweit sie für die Zeit nach Wiederaufleben des Anspruchs auf Rente gewährt ist.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für die Bezieher einer Rente nach §§ 1265 oder 1266 Abs. 2 RVO entsprechend.

(4) Für die Berechnung der Rente nach Wiederaufleben des Anspruchs gilt § 1270 Abs. 1 RVO letzter Satz entsprechend.

§ 1302

(1) Einer Witwe oder einem Witwer, die wieder heiraten, wird als Abfindung das Fünffache des Jahresbetrages der bisher bezogenen Rente gewährt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Bezieher einer Rente nach §§ 1265 oder 1266 Abs. 2 RVO.

Artikel II:

§ 27

§ 1302 der Reichsversicherungsordnung gilt nur, wenn die neue Ehe nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen ist.

Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz (AnVNG):

Artikel I:

§ 68

(1) Die Witwenrente und die Witwerrente fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Berechtigte wieder heiratet.

(2) Hat eine Witwe oder ein Witwer sich wieder verheiratet und wird diese Ehe ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe oder des Witwers aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente vom Ablauf des Monats, in dem die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist, wieder auf, wenn der Antrag spätestens zwölf Monate nach der Auflösung oder der Nichtigkeitserklärung der Ehe gestellt ist; ein von der Witwe oder dem Witwer infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf die Witwen- oder Witwerrente anzurechnen. Eine bei der Wiederverheiratung gezahlte Abfindung ist in angemessenen Teilbeträgen einzubehalten, soweit sie für die Zeit nach Wiederaufleben des Anspruchs auf Rente gewährt ist.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für die Bezieher einer Rente nach §§ 42 oder 43 Abs. 2 entsprechend.

(4) Für die Berechnung der Rente nach Wiederaufleben des Anspruchs gilt § 47 Abs. 1 letzter Satz entsprechend.

§ 81

(1) Einer Witwe oder einem Witwer, die wieder heiraten, wird als Abfindung das Fünffache des Jahresbetrages der bisher bezogenen Rente gewährt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Bezieher einer Rente nach §§ 42 oder 43 Abs. 2.

Artikel II:

§ 26

§ 81 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt nur, wenn die neue Ehe nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen ist.

III.

Beamtenrecht

A) Bund:

Sowohl im Bundesbeamtengesetz vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzblatt I 1953 S. 551 ff.) als auch im Beamtenrechtsrahmengesetz vom 1. Juli 1957

(BGBl. I 1957 S. 667 ff.) sind entsprechende Regelungen für die Witwen der Beamten enthalten. Grundsätzlich erlöschen bei Wiedereingehen einer neuen Ehe die Versorgungsbezüge, bei Auflösung dieser neuen Ehe lebt der Versorgungsanspruch aus der ersten Ehe wieder auf.

Die in Frage kommenden Bestimmungen haben folgenden Wortlaut:

1. Bundesbeamtengesetz:

§ 164

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt,
2.
3.
-

(3) Hat eine Witwe sich wieder verheiratet, und wird die Ehe aufgelöst, so lebt das Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungsanspruch oder Unterhaltsanspruch ist auf das Witwengeld anzurechnen. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigkeitserklärung gleich.

2. Beamtenrechtsrahmengesetz:

§ 88

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt,
2.
3.
-

(3) Hat sich eine Witwe wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt der Anspruch auf das Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungsanspruch oder Unterhaltsanspruch ist auf das Witwengeld anzurechnen. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigkeitsklärung gleich.

B) Länder:

I. Allgemein

1. Da in einzelnen Ländern bzw. Landesteilen noch die Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 in der Bundesfassung vom 30. Juni 1950 in Geltung sind, sollen die entsprechenden Bestimmungen hier aufgeführt werden. Diese lauten:

§ 133

(1) Das Witwen- und Waisengeld erlischt

1. für jeden Berechtigten mit Ende des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt,

2.
 3.

(3) Hat eine witwengeldberechtigte Witwe sich wieder verheiratet und stirbt der Ehemann, so kann nach dessen Tode der Witwe, falls sie keinen neuen Versorgungsanspruch erworben hat, ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Witwengeldes auf Zeit oder Dauer widerruflich gewährt werden.

II. Im Besonderen

Baden-Württemberg:

Gemäß Überleitungsgesetz vom 15. Mai 1952 Art. 32 Abs. 5 bleibt das Beamtenrecht der betreffenden Landesteile in Kraft. Das Gesetz über die Bildung des Personalausschusses vom 3. Mai 1954 sieht in § 5 Abs. 1 vor, daß dieser Landespersonalausschuß bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse mitzuwirken hat. Gemäß § 1 dieses Gesetzes wird er gebildet zur einheitlichen Durchführung der beamtenrechtlichen Vorschriften. Es gelten noch folgende Vorschriften:

a) Landesteil Baden:

Es gelten die Bestimmungen des Beamtengesetzes von 1937 fort (siehe Nr. 1).

b) Landesteil Württemberg-Baden:

Beamtengesetz vom 19. November 1946 sieht vor (Art. 62 Abs. 1), daß die Hinterbliebenenversorgung nach den bisherigen Vorschriften, d.h. nach dem Beamtengesetz von 1937 (siehe Nr. 1) geregelt wird. Dabei findet das Gesetz Nr. 338 über den Eintritt von Beamten auf Zeit in den Ruhestand und die Gewährung von Übergangsgeld vom 28. April 1948 (Reg.-Bl. Wü-Ba. S. 63) Berücksichtigung.

c) Landesteil Württemberg-Hohenzollern:

Das Beamtengesetz vom 8. April 1949 sieht in Art. 1119 Abs. 1 und 3 folgendes vor:

(1) Das Witwen- und Witwergeld erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt.

.

(3) Hat eine witwengeldberechtigte Witwe sich wieder verheiratet und stirbt der Ehemann, so kann nach dessen Tod der Witwe, falls sie keinen neuen Versorgungsanspruch erworben hat, ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des bei der Wiederverheiratung erloschenen Witwengeldes auf Zeit oder Dauer widerruflich gewährt werden.

C) Zusammenfassung:

Weder das Bundes- noch das Landesrecht kennen im Beamtenrecht, wie das im Bundesversorgungsgesetz und in den Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherungsgesetzen der Fall ist, bei Wiederverheiratung einer witwengeldberechtigten Witwe (oder eines Witwers) eine Abfindung.

Während nach dem Deutschen Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 die Witwe auch nach dem Auflösen der neuen Ehe keinen Rechtsanspruch mehr auf Witwengeld hatte, sondern ihr nur ein in das Ermessen der Behörde gestellter Unterhaltsbeitrag auf Zeit oder Dauer widerruflich gewährt werden konnte, lebt nach dem Bundesbeamtengesetz, dem Beamtenrechtsrahmengesetz und den neuen Beamtengesetzen der Länder der Rechtsanspruch auf Witwengeld nach Auflösung der neuen Ehe ipso jure wieder auf. Da das Beamtenrechtsrahmengesetz auch für die Länder verbindlich ist, darf die hiermit in Widerspruch stehende Bestimmung des § 133 Abs. 3 des Deutschen Beamtengesetzes auch in den Ländern, in denen noch kein neues Beamtengesetz erlassen ist, nicht mehr angewandt werden. Vielmehr ist in allen Ländern den Witwen nach Auflösung der neuen Ehe Witwengeld zu zahlen.

Alle diese Bestimmungen bedeuten eine wesentliche Verbesserung der Lage der rentenbeziehenden Witwe, die eine neue Ehe eingehen will. Wenn schon die sogenannte Onkel-Ehe moralisch nie zu rechtfertigen war, so fällt mit diesen Regelungen auch die so oft betonte wirtschaftliche Schädigung weitgehend fort.

Die Herren Seelsorgsgeistlichen mögen es sich angelegen sein lassen, auf die Beseitigung der Rentenkubinate hinzuwirken. Sie können dabei auf die inzwischen eingetroffenen Neuregelungen verweisen.

Nr. 172

Ord. 24. 10. 57

Beschaffung von kirchlichen Urkunden aus den von Polen besetzten deutschen Ostgebieten und aus Polen

Anträge auf Beschaffung von kirchlichen Taufzeugnissen, Trauungs- und Sterbeurkunden zur Klärung kirchlicher Personenstandsfälle aus den genannten Gebieten sind zu richten an das Zentrale Kath. Kirchenbuchamt in München 8, Preysingstr. 21. Diesem ist es in den 5 Jahren seines Bestehens in zunehmendem Maße gelungen, die erwähnten kirchlichen Urkunden zu beschaffen. Da dem Kirchenbuchamt Mitarbeiter mit polnischen und tschechischen Sprachkenntnissen zur Verfügung stehen, konnten auch schwierige Ehefälle mit Hilfe der Kirchenbehörden im Osten geklärt werden.

Nr. 173

Ord. 6. 11. 57

Kirchliches Bauwesen in der Erzdiözese Freiburg

Wir haben Veranlassung, wieder die Bestimmungen O.Z. 4—7 der Erzb. Verordnung über das kirchliche Bauwesen in der Erzdiözese Freiburg vom 30. Oktober 1934 (Erzb. Amtsblatt 1934 S. 277 ff) in Erinnerung zu bringen, wonach kirchliche Bauarbeiten nicht in Angriff genommen werden dürfen, bevor die schriftliche Genehmigung der Kirchenbehörde vorliegt, und daß diese Genehmigung auch für die gesamte innere Ausstattung von Kirchen und Kapellen (Altäre, Kanzel, Kommunionbank, Beichtstühle, Kirchenbänke, Sakristeieinrichtung, Orgel, Glocken, malerischer und plastischer Schmuck) ebenso wie für Änderung genehmigter Entwürfe erforderlich ist.

Nr. 174

Ord. 14. 11. 57

Abgabe von kirchl. Inventarstücken für die Diaspora

Viele Pfarrkirchen verfügen über Paramentenstücke (Caseln, Rauchmäntel, Alben, Chorröcke, Kelchwäsche, Ministrantenröcke), kirchliche Geräte oder liturgische Bücher, die nicht mehr oder nur selten noch benützt werden, die aber für arme Diasporakirchen noch sehr wertvolle Gaben darstellen. Wir ersuchen die Pfarrämter, die in der Lage sind, solche Gegenstände abzugeben, sie alsbald an das Erzb. Ordinariat einzusenden. Gleichzeitig möge an das Erzb. Ordinariat mit genauer Angabe der überwiesenen Gegenstände berichtet werden, damit Abgangsdekretur für das Inventar erteilt werden kann.

Nr. 175

Ord. 18. 11. 57

Einsendung von Kollekten und Beiträgen für kirchliche Vereine

Wir ersuchen, sämtliche Erträgnisse der von uns angeordneten allgemeinen Kirchenkollekten sowie alle für die kirchlichen Vereine (Bonifatiusverein, Päpstliches Werk der hl. Kindheit, Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung, Päpstliches Werk für Priesterberufe, Schutzengelverein) bestimmten Gelder (Beiträge, Patenschaften, sonstige Spenden) mit genauer Angabe der Zweckbestimmung bis spätestens 31. Dezember 1957 an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postscheckkonto Nr. 2379 Karlsruhe — einzusenden. Die Überweisung von Geldern an die Zentralen der Vereine ist nicht gestattet.

Alle nach diesem Termin eingehenden Gelder müssen für das Jahr 1958 verbucht werden.

Nr. 176

Ord. 25. 10. 57

Kriegerfriedhof in Pomezia

Vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge wird darauf hingewiesen, daß der Soldatenfriedhof in Pomezia (Italien) vorerst nicht besucht werden kann, da nach Beendigung der Umbettungsarbeiten die gesamte Anlage ganz neu hergerichtet werden muß und die Grabzeichen deshalb noch nicht angebracht werden können. Es wird deshalb gebeten, daß sowohl Pilgerzüge und Gesellschaftsreisen wie auch Einzelreisende von einem Besuch der Ehrenstätte Pomezia in den nächsten Monaten absehen.

Nr. 177

Ord. 18. 11. 57

Wohnung für einen Pfarrpensionär

Das hergerichtete Pfarrhaus in Gutenstein kann einem Pfarrpensionär als Wohnung zur Verfügung gestellt werden. Anfragen sind an das Pfarramt in Vilsingen, Hz., zu richten.

Priesterexerzitien

Im Exerzitienhaus Schönstatt in Valendar a. Rh. finden im ersten Halbjahr 1958 unter der Leitung von P. H.M. Köster SAC. folgende Exerzitienkurse für Priester statt:

13. — 17. Januar, 24. — 28. Februar, 21. — 25. April, 19. — 23. Mai, 16. — 20. Juni.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Geistl. Rat Professor Dr. Hermann Ginter auf die Pfarrei Wittnau mit Wirkung vom 1. Januar 1958 cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Bernhard Zink auf die Pfarrei Bad Rippoldsau mit Wirkung vom 15. Januar 1958 cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Bad Rippoldsau, decanatus Kinzigtal.

Collatio libera. Petitiones usque ad diem 10 mensis Decembris 1957 proponendae sunt.

Pfründebesetzung

17. Nov.: Marder Hermann, Pfarrkurat in Mannheim-Pfingstberg, auf die Pfarrei Wehr.

Versetzungen

5. Nov.: Erbacher Alfons, Vikar in Mannheim, St. Franziskus, als Krankenhausseelsorger nach Mannheim, Theresienkrankenhaus.
6. Nov.: Frei Alfred, Vikar in Mannheim, St. Elisabeth, als Pfarrverweser nach Görwihl.
6. Nov.: Manz Helmut, Vikar in Ichenheim, i. g. E. nach Oppenau.
6. Nov.: Siklos Anton, Vikar in Altglashütten, i. g. E. nach Bad Dürkheim.
6. Nov.: Wickenhäuser Alexander, Vikar in Wehr, als Pfarrverweser nach Gauangelloch.
6. Nov.: Will Benno, Vikar in Heidelberg, St. Bonifatius, i. g. E. nach Mannheim, St. Franziskus.
6. Nov.: Willmann Karlheinz, Vikar in Bermatingen, i. g. E. nach Wehr.
21. Nov.: Behr Alfred, Vikar in Sigmaringen, i. g. E. nach Schwetzingen.
21. Nov.: Eger Karl, Vikar in Schwetzingen, i. g. E. nach Sigmaringen.
27. Nov.: Bea Anton, Vikar in Untersimonswald, als Pfarrverweser nach Oberlauchringen.
27. Nov.: Förderer Ewald, Vikar in Todtnau, i. g. E. nach Emmendingen.
27. Nov.: Grunwald Joachim, Vikar in Mörsch, i. g. E. nach Untersimonswald.
27. Nov.: Huber Ludwig Joseph, Pfarrer in Oberlauchringen, als Klosterpfarrer am Convent der Frauen vom Guten Hirten nach Baden-Baden.
27. Nov.: Merkel Siegfried, Vikar in Emmendingen, als Pfarrverweser nach Mörsch.
27. Nov.: Rück Peter, als Vikar nach Todtnau.

Im Herrn sind verschieden

19. Nov.: Meixner Karl Anton, resign. Pfarrer von Überlingen-Andelshofen, † in Osterburken.
25. Nov.: Haas Klemens, Pfarrer in Kirchdorf, † im Städt. Krankenhaus in Tuttlingen.
R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat